

BESTIMMUNGEN UND ZEITGRENZEN NACH ALTER

im Rahmen des Kinder- und Jugendschutz

Kinder und Jugendliche dürfen grundsätzlich nur Zutritt zu solchen Filmvorführungen erhalten, die von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) für ihr jeweiliges Alter freigegeben wurden und zu bestimmten Zeiten beendet sind.

Zur besseren Übersicht finden Sie nachfolgend die entsprechenden Bestimmungen und Zeitgrenzen nach Alter:

- Besucher im Alter von 0 bis 5 Jahren (Kinder unter 6 Jahre)
 - Kindern im Alter von 3 bis 5 Jahren ist der Zutritt **nur gestattet, wenn eine personensorgerechtigende Person (z.B. Eltern) oder eine erziehungsberechtigte* Person (ab 18 Jahren) das Kind begleitet.**
 - **Beachten Sie:** Die entsprechende Altersfreigabe der Filme bleibt dennoch bindend!
 - Kinder im Alter **von 0 bis 5 Jahren** dürfen demnach Filme mit folgender FSK Freigabe besuchen: **FSK 0**

- Besucher im Alter von 6 bis 13 Jahren (Kinder ab 6 und unter 14 Jahren)
 - Der Besuch der Filmvorstellungen ist erlaubt, wenn diese **bis 20 Uhr** beendet ist.
 - Filmvorstellungen, die erst **nach 20 Uhr** beendet sind, können dennoch von Kindern **ab 6 und unter 14 Jahren** besucht werden, wenn eine personensorgerechtigende Person (z. B. Eltern) oder eine erziehungsberechtigte* Person (ab 18 Jahren) das Kind begleitet.
 - **Beachten Sie:** Die entsprechende Altersfreigabe der Filme bleibt dennoch bindend!
Kindern unter 6 Jahren darf - auch in Begleitung der Eltern oder einer personensorgerechtigenden Person - der Eintritt zu Filmen mit einem FSK 6 nicht gewährt werden.
 - Kinder im Alter **von 6 bis 13 Jahren** dürfen demnach Filme mit folgender FSK Freigabe besuchen: **FSK 0, FSK 6, FSK 12****

- Besucher im Alter von 14 bis 15 Jahren (Jugendliche unter 16 Jahren)
 - Der Besuch der Filmvorstellungen ist erlaubt, wenn diese **bis 22 Uhr** beendet ist.
 - Filmvorstellungen, die erst **nach 22 Uhr** beendet sind, können dennoch von **Jugendlichen unter 16 Jahren** besucht werden, wenn eine personensorgeberechtigte Person (z. B. Eltern) oder eine erziehungsberechtigte* Person (ab 18 Jahren) den Jugendlichen begleitet.
 - **Beachten Sie:** Die entsprechende Altersfreigabe der Filme bleibt dennoch bindend! Kindern oder Jugendlichen unter 16 Jahren darf - auch in Begleitung der Eltern oder einer personensorgeberechtigten Person - der Eintritt zu Filmen mit einem FSK 16 nicht gewährt werden.
 - Jugendliche im Alter **von 14 bis 15 Jahren** dürfen demnach Filme mit folgender FSK Freigabe besuchen: **FSK 0, FSK 6, FSK 12**

- Besucher im Alter von 16 bis 17 Jahren (Jugendliche ab 16 Jahren)
 - Der Besuch der Filmvorstellungen ist erlaubt, wenn diese **bis 24 Uhr** beendet ist.
 - Filmvorstellungen, die erst **nach 24 Uhr** beendet sind, können dennoch von Jugendlichen **ab 16 Jahren** besucht werden, wenn eine personensorgeberechtigte Person (z. B. Eltern) oder eine erziehungsberechtigte* Person (ab 18 Jahren) den Jugendlichen begleitet.
 - **Beachten Sie:** Die entsprechende Altersfreigabe der Filme bleibt dennoch bindend!
Jugendlichen unter 18 Jahren darf - auch in Begleitung der Eltern oder einer personensorgeberechtigten Person - der Eintritt zu Filmen mit einem FSK 18 nicht gewährt werden.
 - Jugendliche im Alter **von 16 bis 17 Jahren** dürfen demnach Filme mit folgender FSK Freigabe besuchen: **FSK 0, FSK 6, FSK 12, FSK 16**

- Besucher ab 18 Jahren
 - Der Besuch der Filmvorstellungen ist ab 18 Jahren unbegrenzt möglich.
 - Junge Erwachsene ab 18 Jahren dürfen demnach Filme mit folgender FSK Freigabe besuchen: **FSK 0, FSK 6, FSK 12, FSK 16, FSK 18, ohne FSK*****

*Erziehungsberechtigt ist, wer von einer personensorgeberechtigten Person (z.B. Eltern) durch einen ausgefüllten Erziehungsauftrag als erziehungsbeauftragte Person (Personen ab 18 Jahren) benannt wird.

Haben Filme die Kennzeichnung "Freigegeben ab 12 Jahren" erhalten, kann auch Kindern im Alter von sechs bis elf Jahren der Einlass zur Vorstellung gewährt werden, wenn sie von einer **personensorgeberechtigten Person begleitet werden. Die Personensorge steht grundsätzlich den Eltern zu, die - außer durch das Familiengericht - nicht übertragen werden kann. Eine **erziehungsbeauftragte Person**, die von einer personensorgeberechtigten Person autorisiert ist, reicht **nicht** aus.

Hier entscheiden also letztendlich die Eltern, ob ihre Kinder für einen Film, der laut FSK-Kriterien erst ab 12 Jahren freigegeben wird, bereits reif genug sind.

*** Die Vergabe der FSK erfolgt nicht durch die Kinos selbst. Wenn ein Film (noch)nicht offiziell geprüft ist, erhält er demnach auch keine FSK Altersfreigabe. Ohne eine solche Prüfung und Altersfreigabe erhalten zu solchen Filmen nur Personen ab 18 Jahren Zutritt. Sobald eine Prüfung erfolgt, werden auch die Daten auf der Kino Website angepasst.

